

## Antrag auf Erteilung/Verlängerung eines Fischereischeins

nach §1 Abs. 1 des Landesfischereischieinggesetzes (LFischScheinG) vom 21. April 1995 (GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landesfischereischieinggesetzes vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 337)

Ich beantrage

- einen Fischereischein A für Angler für fünf Jahre  
 die Verlängerung des noch gültigen Fischereischeins Nr. \_\_\_\_\_  
 einen Jugendfischereischein für ein Jahr  
 einen Fischereischein B für Berufsfischer für fünf Jahre

Name/Geburtsname	Vornamen (Rufnamen unterstreichen)
Geburtsdatum/Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Personalausweis/Reisepass-Nr.	ausgestellt am/vom
Nur für Personen, deren Hauptwohnsitz nicht Berlin ist: Anschrift in Berlin	

### Bitte genau durchlesen und Zutreffendes ankreuzen!!!

- Ich habe die  Anglerprüfung (nach dem Landesfischereischieinggesetz),  
 Raubfischqualifikation,  
 Salmonidenqualifikation,  
 Sportfischerprüfung oder  
 gleichgestellte Prüfung eines anderen Bundeslandes

am \_\_\_\_\_ beim \_\_\_\_\_ abgelegt und weise dies durch Vorlage meines Prüfungszeugnisses nach.

- Ich bin Berufsfischer, habe am \_\_\_\_\_ beim \_\_\_\_\_ meine Prüfung abgelegt und weise dies nach.

- Ich war vor dem 30. April 1995 im Besitz des Fischereischeins Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt am \_\_\_\_\_ vom Bezirksamt \_\_\_\_\_ und weise dies nach.

- Ich war vor dem 30. April 1995 Mitglied des eingetragenen Anglerverbands und zwar des \_\_\_\_\_ am: \_\_\_\_\_ und weise dies nach;

und bin deshalb gemäß § 4 Abs. 3 Landesfischereischieinggesetz von der Anglerprüfung befreit.

- Ich bin **nicht** entmündigt, d.h. für mich wurde kein Betreuer zur Besorgung aller meiner Angelegenheiten auf andere Weise als durch einstweilige Anordnung bestellt.

- Ich wurde **nicht** rechtskräftig verurteilt wegen Fischwilderei, Diebstahls von Fischen oder Fischereigeräten oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder der Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten.

- Ich wurde **nicht** rechtskräftig verurteilt wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung bzw. wegen eines Verstoßes gegen fischerei-, jagdliche, tierseuchen- oder wasserrechtliche Vorschriften oder gegen das Naturschutz- oder Tierschutzgesetz.

- Gegen mich wurde **kein** Buß- oder Verwarnungsgeld wegen Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften, insbesondere wegen Fischens mit ungültigem Fischereischein (§ 13 Abs. 1 LFischScheinG) oder wegen Fischens ohne Angelkarte (§ 43 Abs. 1 LFischG) festgesetzt.

- Die Verpflichtung zur Entrichtung der kalenderjährlichen Fischereiabgabe nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Landesfischereischieinggesetzes ist mir bekannt.

Die vorstehenden Angaben sind vollständig und wahrheitsgemäß.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen

**Hinweise:** Bei Vorlage eines Reisepasses ist zusätzlich eine Meldebescheinigung neueren Ausstellungsdatums erforderlich. Passbild!  
Die Daten werden entsprechend der Durchführungsverordnung zum Landesfischereischieinggesetz erhoben, gespeichert und genutzt.

**Nur von der Behörde auszufüllen !**

Berlin, den \_\_\_\_\_  
App.: 300 699 0\*

**Vermerk**

Die Angaben zur Person und mitgeteilten Anschrift wurden überprüft.

Die Qualifikation wurde nachgewiesen durch Vorlage

- des Anglerprüfungszeugnisses (§ 4 Abs. 2 LFischScheinG);
- der Raubfischqualifikation;
- der Salmonidenqualifikation;
- einer Sportfischerprüfung;
- einer gleichgestellten Prüfung eines anderen Bundeslandes;
- durch Vorlage des Nachweises eines fischereilichen Berufsabschlusses (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 LFischScheinG);
- durch Vorlage des Nachweises einer abgeschlossenen fischereiwissenschaftlichen Ausbildung (§ 1 Abs.2 Nr. 2 LFischScheinG);
- durch Bestätigung, daß der Antragsteller die Erwerbsfischerei mindestens 10 Jahre laufend betrieben hat (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 LFischScheinG).

Von der Anglerprüfung befreit gemäß § 4 Abs 3 LFischScheinG zuletzt geändert am 29.05.2000 (GVBl. S.. 337)

- durch Nachweis, vor dem 30. April 1995 Fischereischeininhaber gewesen zu sein;
- durch Nachweis, vor dem 30. April 1995 Mitglied eines eingetragenen Anglerverbandes gewesen zu sein.

Versagungsgründe sind nicht bekannt.

**V.**

1. Der Fischereischein ist mit folgenden Angaben zu erteilen:

2. mit folgenden Auflagen/Beschränkungen:  Ja  Nein

3. Nachricht an Wohnsitzbehörde bei Auswärtigen absenden.

4. Führungszeugnis anfordern  Ja  Nein

5. ZdA

i.A.

Fischereischein erhalten: